

Sonderposten mit Rücklageanteil

	§ 7g EStG	§ 6b EStG	R 6.6 EStR
Name	Investitionsabzugsbetrag	§ 6b Rücklage	Rücklage für Ersatzbeschaffung
für	bewegliche WG des AV - auch gebrauchte	unbewegliche WG des AV (Grund + Boden und Gebäude) Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften von Einzel-U und Personengesellschaften	Anschaffung eines funktionsgleichen WG des AV oder UV in einem späteren WJ
Höhe der RL	40% der voraussichtlichen AK bzw. HK	Veräußerungsgewinn aus dem Verkauf von WG	in Höhe der über den Restbuchwert hinausgehenden Entschädigung
Maximum	ein sich ergebender Verlust darf 200.000,00 € nicht übersteigen (3-Jahres Zeitraum)	bei Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften maximal 500.000,00 €	
Buchung	keine Gewinnminderung außerhalb Bilanz!!!	Einstellung SoPo an SoPo Gewinnminderung!!!! bei Verkauf Bank an unb. Grd. + Erträge aus Anlagenabgang + Rechts- und Beratungskosten Bank an sonstige WP/ WP des AV	Einstellung SoPo an SoPo Gewinnminderung!!!! bei Zerstörung außerplanmäßige AfA an WG Bank an Versicherungsentschädigung insgesamt gewinnneutral bei Enteignung Bank an WG + Erträge aus Anlagenabgang Gewinnerhöhend!!!
Voraussetzung	Betriebsvermögen des VJ <= 335.000,00 € bei § 4 Abs. 1 und § 5 EStG Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG weniger als 200.000,00 € WG hinreichend bezeichnet fast ausschließlich betriebliche Nutzung (> 90%)	Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 oder § 5 EStG; über § 6c EStG auf für EÜR veräußertes WG gehörte sechs Jahre ununterbrochen zum AV einer inländischen Betriebsstätte neue WG gehören zu einer inländischen Betriebsstätte umgekehrte Maßgeblichkeit: Bildung in Steuerbilanz und Handelsbilanz	WG des AV oder UV scheidet infolge höherer Gewalt oder behördlicher Eingriffe aus AK/HK < Entschädigung → Übertragung nur anteilmäßig nach der Formel: (AK/HK * RL) / Entschädigung → Rest Ertrag
Auflösung der RL	im Jahr der Anschaffung des WG nach Ablauf von 3 Jahren	wenn das neue WG angeschafft worden ist Veräußerungsgewinn von Grund + Boden kann auch auf Gebäude übertragen werden; der von Gebäuden nur auf Gebäude Veräußerungsgewinn von Anteilen an Kap.Ges. innerhalb von 2 Jahren für Anteile an KapGes; für Gebäude innerhalb von 4 Jahren und für abnutzbare bewegliche WG innerhalb von 2 Jahren aber nur zu 40% übertragbar nach Ablauf von 4 Jahren; bei Neuerrichtung von Gebäuden 6 Jahre, sofern Baubeginn vor Ende des 4. Jahres erfolgte	wenn Ersatzgut angeschafft wurde bei beweglichen WG am Schluss des ersten, bei unbeweglichen am Schluss des zweiten Jahres
Buchung	keine Gewinnerhöhung außerhalb der Bilanz!	SoPo an WG Gewinnneutral!!!!!! SoPo an Bauten + Erträge aus Auflösung SoPo gewinnerhöhend bei RL aus Veräußerung von Ant.	SoPo an Erträge aus Auflösung SoPo Gewinnerhöhung
Verzinsung bei Nicht-Inanspruchnahme	Änderung des Steuerbescheides für das Jahr der RL-Bildung; Verzinsung nach § 233a AO	6% Zinsen auf die RL für jedes volle Wirtschaftsjahr R 6b.2 Abs. 5 EStR Bei Bildung aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften nur Verzinsung der Hälfte des RL-Betrages	keine
Buchung	keine	Gewinnzuschlag ist außerhalb der Buchführung vorzunehmen	
Sonderabschreibung	20%; bei fast ausschließlich betrieblicher Nutzung des WG in einer inländischen Betriebsstätte und Einhalten der Größenkriterien (siehe oben) oder Abschreibung im Jahr der Anschaffung und in den folgenden 4 Jahren	keine	keine
Buchung	Abschreibung aufgrund steuerlicher Vorschriften an WG		
Buchung	BMG für die Abschreibung vermindert sich in Höhe der RL steuerliche Ausgabenkürzung an WG	BMG für die Abschreibung vermindert sich in Höhe der RL keine	BMG für die Abschreibung vermindert sich in Höhe der RL Abschreibung an WG